

**GEMEINSAMER BERICHT**

**DES VORSTANDS DER**

**MPC MÜNCHMEYER PETERSEN CAPITAL AG**

**UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER**

**TVP SERVICE GMBH**

**ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES**

**BEHERRSCHUNGS- UND**

**GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

**ZWISCHEN DER MPC MÜNCHMEYER PETERSEN CAPITAL AG**

**UND DER TVP SERVICE GMBH**

**GEMÄß § 293A AKTIENGESETZ**

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der Geschäftsführung der TVP Service GmbH gemäß § 293 a AktG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der TVP Service GmbH vom 10. Mai 2014.**

A. Vorbemerkung

Der Vorstand der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG (nachfolgend auch „MPC Capital AG“) und die Geschäftsführung der TVP Service GmbH haben am 10. Mai 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die TVP Service GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der MPC Capital AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die MPC Capital AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der MPC Capital AG am 8. Juli 2014 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG und wurde der Gesellschafterversammlung der TVP Service GmbH am 23. Mai 2014 als Unternehmensvertrag entsprechend § 293 AktG zur Genehmigung vorgelegt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der MPC Capital AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der MPC Capital AG und die Geschäftsführung der TVP Service GmbH entsprechend § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

B. Vertragsparteien

1. MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

Die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 72691, ist eine im Jahre 1999 gegründete börsennotierte Aktiengesellschaft, die bis 1. September 2000 unter Aktiengesellschaft "Ad acta" XXXIV. Vermögensverwaltung firmierte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.610.739,--.

Die Gesellschaft ist als unabhängiges Emissionshaus und Asset Manager von Alternativen Investments tätig. Satzungsgemäßer Gegenstand ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen. Außerdem werden mittelbar über Beteiligungsgesellschaften die folgenden Tätigkeiten ausgeübt, die zum jeweiligen Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaften gehören:

- Consulting und Betreuung fremder Vermögensinteressen;

- die Analyse, Auswahl und Vermittlung von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und deren Aufbereitung sowie Vertrieb als Publikumsfonds, die damit verbundene Beratung von Unternehmen und Privatpersonen;
- der (auch treuhänderische) Erwerb, die Veräußerung und der Betrieb von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie die Beteiligung an Unternehmen der Schifffahrtsbranche, der Immobilienbranche sowie anderen Branchen im In- und Ausland und/oder die Ausübung von Rechten hierauf, Konzeption von Beteiligungsmodellen in der Schifffahrt, für Immobilien und für andere Vermögensgüter, Vermittlungsdienstleistungen beim An- und Verkauf von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie deren Finanzierung;
- der (auch treuhänderische) Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftsanteilen an Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. d. § 230 HGB und Genussrechten an Unternehmen in jeder Phase der Unternehmensentwicklung; sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

Die MPC Capital AG ist Obergesellschaft des MPC-Konzerns. Sie verfügt über zahlreiche Tochter- und Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland. Mit mehreren Tochtergesellschaften, die die Funktion von Kompetenzcentern wahrnehmen, sind Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abgeschlossen.

Der MPC-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2013 bei einem Umsatz von EUR 29.449.094 ein EBIT in Höhe von EUR -12.213.450 und ein Konzern-Ergebnis von EUR -24.019.828. Wegen Einzelheiten zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der MPC Capital AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen.

## 2. TVP Service GmbH

Die TVP Service GmbH mit Sitz in Hamburg wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. Mai 2013 unter der Firma Deutsche SachCapital Vermittlungs GmbH gegründet und am 16. Juli 2013 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 128224 eingetragen. Am 17. April 2014 wurde die Gesellschaft in TVP Service GmbH umfirmiert. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründerin und alleinige Aktionärin der TVP Service GmbH ist die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist vollständig in bar eingezahlt.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Erbringung von kauf-

männischen Dienstleistungen für diese und andere Unternehmen. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art, sofern nicht eine Erlaubnis vorliegt.

Die TVP Service GmbH ist in 2013 in erster Linie mit dem Zweck errichtet worden, Vermittlungsdienstleistungen für andere Unternehmen vorzunehmen. Sie hat den entsprechenden Geschäftsbetrieb indes nie aufgenommen. Nunmehr soll die TVP Service GmbH als Verwaltungsgesellschaft für andere Unternehmen und als Dienstleister für diese fungieren. Auch insoweit hat die TVP Service GmbH ihren entsprechenden Geschäftsbetrieb aber noch nicht aufgenommen, so dass zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden können.

Zum 31. Dezember 2013 stellte sich die finanzielle Situation der TVP Service GmbH wie folgt dar: Bilanzsumme EUR 23.909 (Aktiva: davon Kassenbestand EUR 23.859, Passiva: davon gezeichnetes Kapital EUR 25.000 und Bilanzverlust EUR -1.091), Ergebnis EUR -1.091. Seitdem kam es zu folgenden wesentlichen Veränderungen: keine wesentlichen Veränderungen.

### **C. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 10. Mai 2014 zwischen der MPC Capital AG als Organträgerin und der TVP Service GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine Kopie des Vertrags vom 10. Mai 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen (vgl. auch Ziff. 4.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags):

- a) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MPC Capital AG. Vorstand und Aufsichtsrat der MPC Capital AG werden der für den 8. Juli 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.
- b) Zudem bedarf der Vertrag der Zustimmung der TVP Service GmbH. Die Gesellschafterversammlung der TVP Service GmbH hat dem Vertrag am [einfügen] 2014 bereits zugestimmt.
- c) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der TVP Service GmbH beim Amtsgericht Hamburg. Es ist beabsichtigt, die Handelsregisteranmeldung unverzüglich nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der MPC Capital AG vorzunehmen.

Der Vertrag gilt (mit Ausnahme der Regelungen zur Leitung) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der TVP Service GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der TVP Service GmbH eingetragen wird (vgl. Ziff. 4.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags).

## **D. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Vertragsschluss**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird abgeschlossen, um die Einheitlichkeit der Steuerung von Beteiligungen im MPC-Konzern sicherzustellen und zugleich eine Organschaft für Zwecke der Ertragssteuer und Umsatzsteuer zwischen der MPC Capital AG und der TVP Service GmbH begründen zu können.

Bei 100%igen Tochtergesellschaften, mit denen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abgeschlossen sind, ist die Muttergesellschaft nicht darauf angewiesen, Weisungen gegenüber der Tochtergesellschaft durch Gesellschafterversammlung oder durch Gesellschafterbeschluss auszuüben. Vielmehr kann die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft auch unmittelbar beherrschungsvertragliche Weisungen erteilen. Dies ermöglicht zugleich, dass die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft grundsätzlich auch nachteilige Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse rechtssicher erteilen kann.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dient daneben insbesondere der Begründung einer Organschaft für Zwecke der Ertragsteuer gemäß §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewSt. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, dass die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft, hier der TVP Service GmbH, der sogenannten Organträgerin, hier der MPC Capital AG, für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet und mit den Gewinnen und Verlusten der Organträgerin und anderer Gruppengesellschaften, die ebenfalls dem ertragsteuerlichen Organkreis angehören, auf Ebene der Organträgerin konsolidiert werden. Dadurch kann die Ertragssteuerbelastung in der Gruppe insgesamt gesenkt werden. Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §14 Abs. 1 S. 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft.

Wirtschaftlich gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. Eine Verschmelzung der MPC Capital AG auf die TVP Service GmbH oder umgekehrt der TVP Service GmbH auf die MPC Capital AG ist nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen die MPC Capital AG und die TVP Service GmbH aus organisatorischen Gründen als jeweils eigenständige, rechtliche Einheiten fortbestehen. Auch lassen sich die vorstehend beschriebenen, angestrebten Ziele nicht durch andere Unternehmensverträge erreichen.

## **E. Erläuterung der vertraglichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

1. Ziffer 1 (Leitung)

Ziffer 1.1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die TVP Service GmbH als abhängiges Unternehmen mit dem Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ihre Leitung der MPC Capital AG unterstellt. Die MPC Capital AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der TVP Service GmbH hinsichtlich der Leitung der TVP Service GmbH Weisungen zu erteilen. Diese Regelung entspricht §§ 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 308 AktG. Das Weisungsrecht der MPC Capital AG erstreckt sich dabei auch auf die Erstellung des Jahresabschlusses der TVP Service GmbH. Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG grundsätzlich auch Weisungen erteilt werden, die für die TVP Service GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der MPC Capital AG oder der mit ihr und der TVP Service GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen.

Gemäß Ziffer 1.2 des Vertrags ist die Geschäftsführung der TVP Service GmbH verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Diese Regelung entspricht § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG

Die MPC Capital AG wird ihr Weisungsrecht gemäß Ziffer 1.3 des Vertrags durch ihre Vertretungsorgane ausüben. Weisungen können danach aber auch durch beauftragte Personen erteilt werden.

Eine bestimmte Form für die Weisungserteilung sieht der Vertrag nicht vor. Die TVP Service GmbH kann gemäß Ziffer 1.4 des Vertrags zu Dokumentationszwecken allerdings eine Bestätigung der Weisung in Textform verlangen, ohne dass diese Textform indes zur Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Weisung würde.

Gemäß Ziffer 1.5 des Vertrags ist – entsprechend § 299 AktG – die MPC Capital AG nicht berechtigt, die TVP Service GmbH zur Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags anzuweisen.

## 2. Ziffer 2 (Gewinnabführung)

Ziffer 2.1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die TVP Service GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die MPC Capital AG abzuführen. Gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 des Vertrags ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 des Vertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Diese Regelung entspricht der derzeitigen Regelung des § 301 AktG. Ziffer 2.1 Satz 3 des Vertrags hält dazu fest, dass

die Gewinnabführung den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

Der als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertrags, wenn die TVP Service GmbH mit Zustimmung der MPC Capital AG Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellt. Die Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen wird steuerlich nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertrags trägt diesem Maßstab Rechnung. Ferner ist in Ziffer 2.2 Satz 2 vertraglich festgelegt, dass solche Beträge, die von der TVP Service GmbH während der Dauer des Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, auf Verlangen der MPC Capital AG ganz oder teilweise zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Die Vereinbarung setzt insoweit die entsprechenden Regelungen des § 301 S. 2 AktG und des § 302 Abs. 1 AktG um.

Ziffer 2.3 Satz 1 des Vertrags bestimmt, welche Rücklagen nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Ausgeschlossen sind demnach die Abführung von Beträgen aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden. Die Verwendung dieser Beträge nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, also etwa die Verwendung zur Vornahme einer Gewinnausschüttung an die MPC Capital AG nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, bleibt hiervon unberührt. Dies wird durch Ziffer 2.3 Satz 2 des Vertrags klargestellt.

Gemäß Ziffer 2.4 des Vertrags ist der Anspruch auf die Gewinnabführung ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der TVP Service GmbH bis zur tatsächlichen Abführung des Gewinns mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen. Dieser Zinssatz beträgt derzeit 5 % p.a. (vgl. §§ 352, 353 HGB).

### 3. Ziffer 3 (Verlustübernahme)

Ziffer 3.1 des Vertrags sieht die Verpflichtung der MPC Capital AG zur Verlustübernahme nach den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Diese Regelung ist gemäß § 17 S. 2 Nr. 2 KStG zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der MPC Capital AG und der TVP Service GmbH.

Dies bedeutet entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung, dass die MPC Capital AG verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer „sonst“, d.h. ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht entstehenden Jahresfehlbetrag der TVP Service GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung regelt die Möglichkeit der Organgesellschaft (hier also der TVP Service GmbH), auf den Ausgleichsanspruch zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Diese Möglichkeit besteht erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Organträgerin (hier die MPC Capital AG) zahlungsunfähig sein sollte und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister.

Die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und wie Ziffer 3.2 des Vertrags bestimmt am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres; sie wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Ab diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Ausgleich ist der Anspruch gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen. Dieser Zinssatz beträgt derzeit 5 % p.a. (vgl. §§ 352, 353 HGB).

#### 4. Ziffer 4 (Wirksamkeit, Wirkung)

Nach Ziffer 4.1 des Vertrags bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit des Eintritts folgender aufschiebender Bedingungen: a) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MPC Capital AG. Vorstand und Aufsichtsrat der MPC Capital AG werden der für den 8. Juli 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. b) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der TVP Service GmbH. Die Gesellschafterversammlung der TVP Service GmbH hat dem Vertrag bereits zugestimmt. c) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der TVP Service GmbH beim Amtsgericht Hamburg. Es ist beabsichtigt, die Handelsregisteranmeldung unverzüglich nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der MPC Capital AG vorzunehmen.



Nach Ziffer 4.2. des Vertrags gilt der Vertrag (mit Ausnahme der Regelungen zur Leitung – Ziffer 1 des Vertrags) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der TVP Service GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der TVP Service GmbH eingetragen wird. Sollte der Vertrag im Jahre 2014 in das Handelsregister eingetragen werden und sollten auch die sonstigen Voraussetzungen für seine Wirksamkeit (vgl. vorstehenden Absatz) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung (Ziffer 2 des Vertrags) sowie die Verpflichtung zur Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags) damit erstmals für den ganzen Gewinn bzw. einen etwaigen fiktiven Jahresfehlbetrag der TVP Service GmbH für das Geschäftsjahres der TVP Service GmbH, das am 1. Januar 2014 begonnen hat.

## 5. Laufzeit, Kündigung

Gemäß Ziffer 5.1 des Vertrags ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 des Vertrags zum Ende des Geschäftsjahres der TVP Service GmbH schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Diese fünfjährige Mindestlaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der MPC Capital AG und der TVP Service GmbH gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Während dieser Mindestdauer des Vertrags können die Parteien den Vertrag nicht ordentlich kündigen.

Gemäß Ziffer 5.5 des Vertrags kann der Vertrag daneben auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch innerhalb der fünfjährigen Mindestlaufzeit gekündigt werden. Dieses Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt nach Ziffer 5.5 des Vertrags jeweils vor

- a) wenn die MPC Capital AG die Mehrheit der Stimmrechte an der TVP Service GmbH im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG verliert;
- b) wenn die MPC Capital AG nicht mehr Alleingesellschafterin der TVP Service GmbH ist, etwa in Folge einer Veräußerung von Anteilen an der TVP Service GmbH;
- c) wenn die MPC Capital AG oder die TVP Service GmbH nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzen oder gespalten werden;
- d) wenn die MPC Capital AG oder die TVP Service GmbH liquidiert wird: oder

- e) aus anderen Gründen im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung,

es sei denn, dass im jeweiligen Fall die Anforderungen an einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) nicht erfüllt sind.

Bei Beendigung des Vertrags findet die gesetzliche Regelung des § 303 AktG entsprechende Anwendung. Das hält Ziffer 5.6 des Vertrags noch einmal deklaratorisch fest. Endet ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, so hat das herrschende Unternehmen Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

#### 6. Ziffer 6 (Schlussbestimmungen)

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen nach Ziffer 6.1 des Vertrags der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Schließlich ist in Ziffer 6.2 des Vertrags für den Fall von Lücken, Unwirksamkeiten oder Undurchführbarkeiten einzelner Bestimmungen des Vertrags eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die die fortdauernde Wirksamkeit des Vertrags trotz einer etwaigen Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel des Vertrags sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

#### **F. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Verpflichtungen der MPC Capital AG zu Ausgleichs- oder Abfindungsleistungen entsprechend §§ 304, 305 AktG werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht begründet, da die TVP Service GmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Capital AG ist und sie damit keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Da sich die Anteile der TVP Service GmbH alle in der Hand der MPC Capital AG befinden, bedarf es darüber hinaus entsprechend § 293b AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer).

Hamburg, im Mai 2014

Dr. Axel Schroeder

Ulf Holländer

Dr. Roman Rocke

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG  
- Der Vorstand -

Hamburg, im Mai 2014

TVP Service GmbH  
- Die Geschäftsführung -